

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/422 vom 21. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_422

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/422 du 21 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/422 del 21 gennaio 2009

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG; Art. 28 Abs. 2ter IVG (Fassung bis 31. Dezember 2007). Frage des Statuswechsels einer bei Rentenzusprache als vollerwerbstätig qualifizierten Versicherten nach der Geburt eines Kindes. Ein Revisionsgrund ist nur gegeben, wenn zwingende Gründe für die Umqualifikation zur teilerwerbstätigen Hausfrau sprechen. Die IV-Stelle hat sorgfältig abzuklären, ob die Versicherte als gesunde Mutter erwerbstätig geblieben wäre und wenn ja, in welchem Ausmass (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2009, IV 2007/422).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 2. Oktober 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt aArt. 28 Abs. 2 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20; Fassung bis 31. Dezember 2007): Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). aArt. 28 Abs. 2 ter IVG regelt die so genannte

gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. Ist bei einer Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente (aArt. 28 Abs. 1 IVG).

2.2 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 150 Erw. 2c). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind nach der Rechtsprechung die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-) Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 Erw. 2c; BGE 117 V 194 f. Erw. 3b mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. Erw. 2b, AHI 1996 S. 197 Erw. 1c, je mit Hinweisen; Ulrich Meyer-Blaser, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 28). Der Richter hat jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen unter den gegebenen Umständen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 Erw. 2a). Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (ZAK 1985 S. 468 Erw. 1).

2.3 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die IV-Rente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Eine einmal vorgenommene Anwendung einer bestimmten Methode ist nach BGE 97 V 241 nicht unveränderlich. Eine spätere Änderung der persönlichen und damit verbundenen wirtschaftlichen Situation kann – im Rahmen eines Revisionsverfahrens – Anlass geben, die bisherige Methode aufzugeben. Ein Methodenwechsel als solcher ist nie Revisionsgrund; für einen solchen bedarf es immer einer erheblichen Sachverhaltsevolution (in der Invaliden- oder der Validenkarriere). Eine Sachverhaltsevolution bedingt (möglicherweise) einen Methodenwechsel und nicht umgekehrt (vgl. den Entscheid IV 2006/57 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. April 2007, Erw. 1a).

2.4 Ein Methodenwechsel darf nach der älteren Praxis nur vorgenommen werden, wenn er zwingend notwendig ist (vgl. ZAK 1969 S. 745; BGE 104 V 149 Erw. 2). Das ist auch heute noch zu postulieren (vgl. Gabriela Riemer-Kafka, Veränderungen der familiären Verhältnisse als Rentenrevisionsgrund in der IV, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 111). Der Methodenwechsel setzt eine Nachführung der hypothetischen Lebensentwicklung voraus. Es wird auf den realen Verlauf persönlicher und familiärer Verhältnisse nach Eintritt der Invalidität (und unter den Einwirkungen der Invalidität) abgestellt, obwohl diese Verhältnisse an sich ohne kausalen Einfluss auf die Invalidität sind. Aus dieser Realität wird auf wesentliche Änderungen im massgeblichen hypothetischen Sachverhalt (BGE 117 V 199 Erw. 3b) geschlossen. Auf eine allgemeine Erfahrung über das Verhalten der Mütter nach der Geburt von Kindern lässt sich indessen heute nicht mehr zurückgreifen (Riemer-Kafka, a.a.O., S. 93 ff., S. 115 und 116). Auf eindeutige Lebensentwürfe und Lebenserfahrungen ist in der modernen Gesellschaft mit gleichen Chancen für unterschiedlichste Arten beruflichen Fortkommens immer weniger Verlass. Darum ist es gerechtfertigt, den Methodenwechsel nur bei triftigen Gründen zuzulassen, etwa wenn nach einer eindeutigen (hypothetischen) Sachlage ein Festhalten an der bisherigen Methode missbräuchlich wäre (vgl. die Entscheide IV 2001/3 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2001, Erw. 3e; IV 2006/214 vom 18. Februar 2008, Erw. 3.5; IV 2008/268 vom 17. Juli 2008, Erw. 2.4).

2.5 Vorliegend wurde im Abklärungsbericht Haushalt vom 21. August 2007 darauf hingewiesen, die Beschwerdeführerin würde als Gesunde seit der Geburt ihres Kindes im Februar 2006 während zwei Tagen pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Mutter und die Schwiegermutter würden in dieser Zeit auf den Sohn aufpassen. Die Versicherte würde mit ihrem Nebenverdienst gern etwas zum Haushaltsgeld beitragen und es würde ihr eine gewisse Selbstständigkeit verleihen sowie zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen (IV-act. 76-4). Die Beschwerdeführerin weigerte sich jedoch, den Abklärungsbericht zu unterzeichnen (vgl. IV-act. 76-14). Somit fehlt auch jegliche Bestätigung der Angaben zu ihrem Status. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ging in der Beschwerde zwar auch von einer Aufteilung Erwerb/Haushalt von 40%/60% aus; den Akten lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass er die Beschwerdeführerin eingehend zu diesem Punkt befragt hätte. Da eine Umqualifizierung der Beschwerdeführerin wie erläutert nur erfolgen darf, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen, ist den Abklärungen zur Statusfrage besondere Sorgfalt zu widmen. Dr. med. C.____ hatte in einem Arztbericht vom 14. November 2003 darauf hingewiesen, die Beschwerdeführerin sei äusserst motiviert und ehrgeizig (IV-act. 62-132). Sie selbst hatte offenbar die Möglichkeit erwähnt, ihren Sohn durch ihre Mutter und Schwiegermutter betreuen zu lassen. In der Beschwerdeantwort weist die Beschwerdegegnerin lediglich darauf hin, es gäbe keine Hinweise auf ein höheres Pensum (voll erwerbstätiger Ehemann, Mietwohnung, keine Hinweise auf finanzielle Notlage). Da die IV-Stelle einen rechtsverändernden Eingriff in ein Dauerschuldverhältnis vornehmen will, trägt sie die Beweisführungslast bzw. das Risiko der Beweislosigkeit bei der Eruiierung der Tatsachengrundlagen für diesen Eingriff, nicht etwa die Beschwerdeführerin (vgl. den bereits zitierten Entscheid IV 2006/214, Erw. 4.2). Das Fehlen von Hinweisen reicht also zur Begründung der Umqualifikation nicht aus. Dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann heute in einer Mietwohnung leben, muss nicht zwingend heissen, dass sie dies auch im Gesundheitsfall der Beschwerdeführerin getan hätten. Es ist ohnehin nicht ersichtlich, wie man aus irgendwelchen Wohnverhältnissen

triftige Rückschlüsse für die hypothetische Lebensentwicklung gewinnen könnte. Ohne jegliche Abklärungen zur finanziellen Situation des Ehepaars geht es jedenfalls nicht an, dieses Argument als Indiz für einen Statuswechsel zu werten. 2.6 Die Beschwerdegegnerin hat folglich mit der angezeigten Sorgfalt abzuklären, mit welchem Pensum die Beschwerdeführerin als Gesunde hypothetisch erwerbstätig wäre. Sie hat diese Abklärungen zu früh eingestellt. Sie hat auch den hypothetischen zeitlichen Verlauf zu beachten; im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war der Sohn der Beschwerdeführerin anderthalb Jahre alt und damit kein Säugling mehr. Selbst wenn die Beschwerdeführerin zu jener Zeit als Gesunde lediglich zu 40% erwerbstätig gewesen wäre, müsste dies am Rande bemerkt heute nicht mehr der Fall sein. Dem Risiko, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der weiteren Abklärungen gezielt ergebnisbezogene Antworten liefert, kann durch sorgfältige Fragestellung – etwa konkret zur Betreuungssituation des Kindes – vorgebeugt werden. 2.7 Sollten die Abklärungen eine Umqualifikation der Beschwerdeführerin wegen Fehlens von triftigen Gründen nicht als zwingend notwendig erscheinen lassen, hätte die Revision mangels Revisionsgrunds zu unterbleiben, zumal der Beschwerdegegnerin zuzustimmen ist, dass die medizinische Aktenlage die Vornahme einer Revision nicht rechtfertigt, wie nachfolgend zu zeigen ist.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin konnte im Herbst 2001 bei ihrer ehemaligen Arbeitgeberin in einer neuen, ihren körperlichen Einschränkungen besser angepassten Tätigkeit ein Erwerbspensum von 50% erfüllen (vgl. IV-act. 19; 20). Einige Wochen vor der Geburt ihres Kindes gab sie diese Tätigkeit per Ende 2005 auf. Prof. Dr. A.____ hatte am 26. Februar 2002 ab 3. September 2001 eine Arbeitsfähigkeit von 50% bescheinigt (IV-act. 18). Die im Arztbericht vom 11. April 2007 erwähnte Verschlechterung des Gesundheitszustands begründete er mit vermehrten Schmerzen und Bewegungseinschränkungen in den Bereichen der HWS und der LWS und wies auf Myogelosen paraspinal hin. Als Drogistin im Aussendienst sei die Beschwerdeführerin nicht mehr arbeitsfähig. Eine sitzende Tätigkeit mit wechselnder Bewegung und ohne Heben sei der Beschwerdeführerin noch maximal zwei bis drei Stunden täglich zumutbar (IV-act. 56-1; 56-3). 3.2 Dr. B.____ anerkannte in seinem Gutachten vom 30. Mai 2007 in einer optimal adaptierten Tätigkeit lediglich eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 25%. Ob seine Schätzung zu tief greift, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden. Der zuständige RAD-Arzt wies in seiner Stellungnahme vom 31. August 2007 zu Recht darauf hin, dass seit 2001 keine wesentliche und anhaltende Besserung des Gesundheitszustands ausgewiesen sei. Auf eine wesentliche und anhaltende Verschlechterung kann aber ebenfalls nicht geschlossen werden. Seit 2001 bis kurz vor der Geburt ihres Sohnes im Februar 2006 schöpfte die Beschwerdeführerin die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit von 50% aus. Eine seither eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustands lässt sich nicht objektivieren. Im Rahmen der Cervikalgie bei degenerierter Bandscheibe C5/6 mit flächenhafter medianer Diskushernie wurde keine Kompression neuraler Strukturen erkannt, sodass sich die HWS-Problematik offenbar nicht zusätzlich invalidisierend auswirkt, wie Dr. B.____ festhält (IV-act. 69-8 unten). Die radiologisch dargestellten, nicht sehr ausgeprägten zweietagigen degenerativen Veränderungen der LWS und die linkskonvexe Skoliosefehlhaltung berücksichtigte der Gutachter in der Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dasselbe gilt für die Hüft-, Knie- und Fussprobleme (IV-act. 69-9). Insgesamt wurden keine Befunde erhoben, die eine namhafte und anhaltende Verschlechterung des Gesundheitszustands mit negativen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als überwiegend

wahrscheinlich erscheinen lassen würden. Die nur knapp begründete Einschätzung von Prof. Dr. A. ___ vermag daran nichts zu ändern. Auch die Chiropraktorin Dr. D. ___ nannte in ihrem Bericht vom 25. Januar 2008 keine Befunde, die eine 50% überschreitende Arbeitsunfähigkeit nahelegen würden; eine eigene Arbeitsfähigkeitsschätzung gibt sie nicht ab (act. G 8.1). Mit dem RAD-Arzt ist demzufolge mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand und einer Arbeitsfähigkeit von weiterhin 50% auszugehen (IV-act. 77-2). Medizinischerseits erscheint eine Rentenrevision somit nicht als angezeigt. Die Beschwerdeführerin selbst hatte im Fragebogen vom 26. Oktober 2006 zur Rentenrevision ihren Gesundheitszustand übrigens als gleich geblieben empfunden (IV-act. 45).

E. 4

4.1 Die Beschwerde ist unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung teilweise gutzuheissen. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in Bezug auf den Status der Beschwerdeführerin weitere Abklärungen vornehme. Ergeben diese Abklärungen zwingende Gründe zur Vornahme des Statuswechsels, so ist der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin unter Anwendung der gemischten Methode neu zu bemessen. Diesfalls wäre die Haushaltabklärung nochmals zu überprüfen, zumal die Beschwerdeführerin den Abklärungsbericht vom 21. August 2007 nicht unterzeichnet hat und mehrere Positionen Fragen aufwerfen. So erscheint als höchst fraglich, dass die Betreuung des im Zeitpunkt der Haushaltabklärung anderthalbjährigen Sohnes der Beschwerdeführerin insgesamt tatsächlich nur eine Stunde täglich beanspruchen soll. Weiter dürfte die vom offenbar voll erwerbstätigen Ehemann der Beschwerdeführerin verlangte Mithilfe im Haushalt zumindest überstrapaziert worden sein. Es ist zudem kaum nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin trotz ihrer massiven körperlichen Behinderung etwa in den Bereichen Einkauf und weitere Besorgungen sowie Kinderbetreuung gar keine Einschränkungen aufweisen soll. Die Ergebnisse der überarbeiteten Haushaltabklärung wären einem medizinischen Gutachter zur Beurteilung der Plausibilität aus medizinischer Sicht vorzulegen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 Erw. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist.

4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 28. September 2007 teilweise gutgeheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese im Sinn der Erwägungen weitere Abklärungen vornehme und anschliessend neu verfüge.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. Der geleistete Vorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-

zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.